



# Flugmodellbauclub VIENNA STATUTEN

Gültig ab  
19.11.2019

## § 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Flugmodellbauclub (kurz: FMBC) VIENNA“. Er hat seinen Sitz in 1230 Wien, Pülslgasse 3/1 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## § 2 Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, pflegt - auch im Rahmen der Jugendbetreuung - den Flugmodellbau und den Modellflugsport sowohl einzeln, wie auch in Gruppen und in Wettbewerben.

Insbesondere werden folgende Tätigkeiten erbracht:

- Schaffung und Erhaltung eines Sammelpunktes zur Förderung des Flugmodellbaues sowie Betrieb der Modelle (im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen);
- modelltechnische Schulungen seiner Mitglieder, insbesondere Jugendlicher;
- Organisation und Durchführung von Wettbewerben, Modellausstellungen und Schauveranstaltungen;
- Erhaltung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen beim Modellflugplatz.

## § 3 Mittel:

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Kostendeckungsbeiträge aus Veranstaltungen;
- Subventionen und Spenden.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des FMBC-Vienna bestehen aus:

- aktiven Mitgliedern: Diese beteiligen sich aktiv am Flugmodellbau und Modellflugsport;
- fördernden Mitgliedern: Sie finanzieren oder fördern materiell den Zweck des Vereins, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen;
- Ehrenmitgliedern: Sie haben sich um den österreichischen Modellflugsport oder um den FMBC Vienna besondere Verdienste erworben;
- ruhenden Mitgliedern: Es handelt sich um Personen, die ihre aktive Mitgliedschaft unterbrechen, jedoch den dafür vorgesehenen jährlichen Arbeitsbeitrag leisten. Diese Mitglieder sind nicht flug- und nicht stimmberechtigt. Die ruhende Mitgliedschaft bezieht sich immer auf eine

Saison. Nach spätestens 5 (fünf) Jahren und einmaliger Verlängerung um weitere 5 (fünf) Jahre endet die ruhende Mitgliedschaft.

### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern:**

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein, ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit.

Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheiden mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder nach einem Aufnahmegespräch.

Die Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Das Mitgliedsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages hat bis 15. Februar des laufenden Jahres zu erfolgen.

Aussendungen an Mitglieder erfolgen digital via E-Mail, außer das Mitglied verfügt über keinen E-Mail Zugang.

Die Dauer einer Mitgliedschaft beläuft sich immer auf ein Jahr, und verlängert sich automatisch bei nicht fristgerechter Kündigung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur mittels schriftlicher Kündigung bis zum 30. November des laufenden Jahres an den Obmann erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Bei Nichtbezahlung von Beiträgen ergeht eine einmalige, nachweisliche z.B. eingeschriebene Zahlungserinnerung, welche binnen vierzehn (14) Tagen zu begleichen ist.

Der Vorstand ist - auch ohne Verständigung des Mitgliedes - zur Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste berechtigt, wenn dieses trotz einer nachweislichen Mahnung, (z.B. Postbeleg des Einschreibbriefes) mit den Beiträgen mehr als einundzwanzig (21) Kalendertage im Rückstand ist.

Bei Vorliegen ehrenrühriger Vorkommnisse oder grober Vernachlässigung der Mitgliedspflichten können Clubmitglieder durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes (mindestens drei [3] Vorstandsmitglieder) ausgeschlossen werden. Der Betroffene kann jedoch verlangen, dass dieser Beschluss dem Schiedsgericht zur Entscheidung zugeleitet wird.

Ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr oder auf das Vereinsvermögen. Ausständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden. Diese Nachforderung von Beiträgen kann vom Schiedsgericht nicht gegenteilig entschieden werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten:**

Die Mitglieder haben das Recht, am gesamten Betrieb des Flugmodellbauclubs teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen zu benutzen.

Jedes aktive Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht, sofern es nicht mit den Beiträgen und sonstigen Vereinsverpflichtungen im Rückstand ist.

Fördernde Mitglieder haben nur in der Mitgliederversammlung ein aktives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder besitzen ein aktives Wahlrecht und haben zu allen Veranstaltungen des FMBC-Vienna freien Zutritt. Sie sind auch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Ausfolgung der Statuten.

Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Verpflichtungsrückstände ziehen den Verlust des Wahlrechts nach sich. Dauernde Vernachlässigung der Pflichten kann den Ausschluss gemäß §6 nach sich ziehen.

Eine Änderung der Wohnadresse ist umgehend schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben.

## **§ 8 Vereinsorgane und Rechnungsprüfer:**

Vereinsorgane sind:

- Vereinsvorstand (§ 9);
- Mitgliederversammlung (§ 10);
- Schiedsgericht (§ 12).

Überdies gibt es zwei (2) Rechnungsprüfer (§ 13).

## **§ 9 Vereinsvorstand:**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Obmann und dessen Stellvertreter;
- dem Schriftführer (samt IT Agenden) und dessen Stellvertreter;
- dem Kassier und dessen Stellvertreter;
- dem Platzwart (samt Veranstaltungsagenden) und dessen Stellvertreter;
- dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter.

Der Vereinsvorstand wird für die Dauer eines Jahres in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Aufnahme und der Ausschluss aktiver oder fördernder Mitglieder, die Erstellung der Tätigkeitsberichte für die alljährliche Mitgliederversammlung, die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben, Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindest-erfordernis, Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses. Im Übrigen obliegt dem Vereinsvorstand die Besorgung aller Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

Der Vorstand ist für den ordentlichen Ablauf von Veranstaltungen und Versammlungen verantwortlich. Ist dieser ordentliche Ablauf durch Interaktionen von Mitgliedern oder Gästen gefährdet, hat ein anwesendes Vorstandsmitglied das Recht, unmittelbare Maßnahmen (z.B. Verweis vom Veranstaltungsort für eine bestimmte Zeit, ein Flugverbot oder gemäß § 6 Beendigung Mitgliedschaft) zu setzen.

Der Verein wird nach außen durch den Obmann, dessen Stellvertreter oder durch ein vom Obmann beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten.

Schriftliche Ausfertigungen werden vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer, in Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier gefertigt.

Angelegenheiten des Flugbetriebes werden vom Obmann in Abstimmung mit dem Platzwart entschieden.

Investitionen sind zwischen Obmann, Platzwart und Kassier abzustimmen.

Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei (3) Mitgliedern beschlussfähig, wobei der Obmann und/oder dessen Stellvertreter anwesend sein müssen.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich gegen Ende des laufenden oder am Beginn des folgenden Jahres statt. Sie muss mindestens vier (4) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Statuten entsprechend ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn der Vorstand mit mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern vertreten ist und Obmann und/oder Obmannstellvertreter anwesend sind.

Sind diese Bedingungen zur festgesetzten Stunde nicht erfüllt, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist dann jedenfalls beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden, wenn eine Notwendigkeit vorliegt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich mit einer Begründung verlangt wird. Der Termin muss vier (4) Wochen nach dem Einlangen des Schriftstückes mit einer Vorankündigung des Einberufungsgrundes durchgeführt werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung:**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zumindest folgende Punkte aufzuweisen:

- Feststellung der Wahlberechtigten und Beschlussfähigkeit;
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Bericht der Rechnungsprüfer, Erteilung der Entlastung;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers;
- Wahl des Vereinsvorstandes (allenfalls);
- Wahl zweier (2) Rechnungsprüfer (allenfalls);
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über außerordentliche Budgetmaßnahmen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge wahlberechtigter Mitglieder müssen mindestens vierzehn (14) Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. In weiterer Folge sind die eingelangten Anträge bis spätestens sieben (7) Tage vor der Mitgliederversammlung

den Mitgliedern an die jeweils bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse zu übermitteln. Bei dringlichem Erfordernis kann der Vorstand noch während der Mitgliederversammlung Anträge auf die Tagesordnung setzen, über die in weiterer Folge abzustimmen ist. Sonstige Mitglieder können während der Mitgliederversammlung hingegen keine weiteren Anträge einbringen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Für die Abstimmung über Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erforderlich.

### **§ 12 Schiedsgericht:**

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines, die durch den Vorstand nicht bereinigt werden können, muss ein Schiedsgericht einberufen werden. Dabei wählen beide Parteien je einen Schiedsrichter, die gemeinsam einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes vorschlagen. Kommt es bei der Person des Vorsitzenden zu keiner Einigung, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zwei (2) Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Freiwillige Auflösung:**

Die Auflösung des FMBC-Vienna kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss von 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Für die Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine 2/3 Mehrheit ist auch für den Beschluss über die Verteilung des Vereinsvermögens an gemeinnützige Vereine notwendig.